

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1897/84 DES RATES

vom 29. Juni 1984

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des im zweiten Halbjahr 1983 eingetretenen erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83⁽⁴⁾ auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 sowie — für einige Länder der dienstlichen Verwendung, in denen sich die Lebenshaltungskosten ganz besonders stark erhöht haben — mit Wirkung vom 1. November 1983 und vom 16. November 1983 anzugleichen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Türkei, Jugoslawien, Israel, Jordanien, Ägypten und Marokko sind

anhand der zur Zeit für diese Länder vorliegenden statistischen Angaben rückwirkend anzugleichen; ferner ist ein Berichtigungskoeffizient für Brasilien festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Marokko	121,1
Jugoslawien	104,8
Israel	179,9

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Jugoslawien	128,8
Israel	253,1

(3) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Marokko	132,4
---------	-------

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Marokko	118,8
Jugoslawien	119,8
Israel	137,7

(5) Mit Wirkung vom 1. November 1981 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 368 vom 29. 12. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 1.

Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Israel 196,2

(6) Mit Wirkung vom 16. November 1981 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Jugoslawien 131,4

(7) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Marokko 122,6

(8) Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Jugoslawien 149,2
Israel 286,6

(9) Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Marokko 124,9
Jugoslawien 133,3
Israel 159,8

(10) Mit Wirkung vom 1. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Jugoslawien 150,1
Israel 232,8

(11) Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Marokko 127,3

(12) Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Türkei 111,8
Jugoslawien 182,1
Israel 370,3
Ägypten 261,5

(13) Mit Wirkung |CO127,6||CO143,1||CO148,3| vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachste-

hend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Türkei 89,9
Jugoslawien 100,7
Israel 191,6
Jordanien 201,9
Ägypten 263,7
Marokko 114,8
Syrien 149,3

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Portugal 88,3
Türkei 104,6
Jugoslawien 133,4
Israel 368,1

(2) Mit Wirkung vom 16. November 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Griechenland 107,1
Spanien 99,8
Chile 163,1
Marokko 126,7
Syrien 159,8

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien 103,1
Dänemark 119,7
Deutschland 111,4
Frankreich 105,7
Irland 97,2
Italien (außer Varese) 101,7
Varese 103,8 (°)
Luxemburg 103,1
Niederlande 107,6
Vereinigtes Königreich 99,8
Schweiz 145,0
USA (außer New York) 172,8
New York 187,1
Kanada 155,5
Japan 189,6
Österreich 120,4
Venezuela 176,0
Brasilien 157,6 (°)
Australien 155,3
Thailand 185,2
Indien 149,6
Algerien 158,7 (°)

(°) Vorläufige Zahl.

Tunesien	119,2	Belgien	123,3
Ägypten	256,3	Dänemark	148,7
Jordanien	206,6	Deutschland	107,4
Libanon	151,6 ⁽¹⁾	Frankreich	137,4
		Irland	116,3
		Italien	137,4
		Luxemburg	123,3
		Niederlande	105,5
		Vereinigtes Königreich	93,3

(4) Die Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 ⁽²⁾ genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

(2) Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in diesem Artikel aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ Vorläufige Zahl.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.